

Die Diskussion darüber, wie mit den Übergewinnen, die durch die steigenden Energiekosten wegen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine umgegangen werden soll, wurde politisch und öffentlich kontrovers geführt. Aber wie sieht es mit dem Staat als Kriegsgewinner aus? Die Antwort der Bundesregierung auf die Frage des Abgeordneten Bareiß bringt ein wenig Licht ins Dunkel. Es ergibt sich, dass im Zeitraum von Januar bis April die Energiesteuern auf Diesel 2021 von 5 307 Mio. Euro gegenüber 2022 auf 5 710 Mio. Euro gestiegen sind. Bei Benzin lagen die Energiesteuern 2021 bei 3 938 Mio. Euro und im Jahr 2022 bei 4 419 Mio. Euro. Die Mehreinnahmen, bezogen auf Benzin und Diesel, lagen somit bei 884 Mio. Euro. Insgesamt geht die Bundesregierung aufgrund der Steuerschätzung vom 27.10.2022 von Steuereinnahmen auf Energieerzeugnisse (ohne Heizstoffe und Erdgas) von 29 991 Mio. Euro aus. Eine Unterscheidung nach Kraftstoffarten gibt es bei der Schätzung nicht. Der auch zu Buche schlagende Umsatzsteuereffekt kann dagegen nicht ermittelt werden. In der Kassenstatistik insgesamt wird das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach den zugrunde liegenden Umsätzen der verschiedenen Gütergruppen erfasst. Dies gilt auch für die amtliche Umsatzsteuerstatistik. Wörtlich heißt es: „Statistische Daten zum Umsatzsteueraufkommen auf Diesel und Benzin liegen daher nicht vor.“ Es ist doch immer wieder erstaunlich, welche Daten trotz der Sammelwut des Staates nicht vorliegen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat als den ihrer Gründung

Art. 49 AEUV steht einer nationalen Steuervorschrift nicht entgegen, nach der Wertzuwächse bei Aktien oder Gesellschaftsanteilen, die von einer Gesellschaft in einem Mitgliedstaat nach der Verlegung ihres satzungsmäßigen Sitzes in diesen Mitgliedstaat verbucht wurden, als aufgezeichnete, aber nicht verwirklichte Mehrwerte behandelt werden, ohne dass berücksichtigt wird, ob diese Aktien oder Anteile zu einer Verbuchung von Wertminderungen durch diese Gesellschaft zu einem Zeitpunkt geführt haben, zu dem sie in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig war.

EuGH, Urteil vom 10.11.2022 – C-414/21

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2709-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH-Schlussanträge: Dienstleistung gegen Entgelt – Begriff des Steuerpflichtigen – Einrichtung des öffentlichen Rechts, die den Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet für die Einwohner gegen eine Eigenbeteiligung von 25 % organisiert und 75 % der Kosten über einen Zuschuss von einem Dritten erstattet erhält

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und c der Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin gehend auszulegen, dass es für die Entscheidung, zwischen wem eine Lieferung oder Dienstleistung gegen Entgelt vorliegt, vor allem auf eine Gesamtwürdigung der bestehenden Rechtsverhältnisse ankommt. Ergibt sich daraus ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Zahlung eines Dritten und der Lieferung oder Dienstleistung, liegt eine Leistung „gegen Entgelt“ vor.

2. Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin gehend auszulegen,

dass er einen Vergleich der konkreten Tätigkeit mit der Tätigkeit eines typischen Steuerpflichtigen der in Rede stehenden Berufsgruppe verlangt.

3. Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin gehend auszulegen, dass zum einen die Feststellung, ob Umsätze im Rahmen der öffentlichen Gewalt vorliegen, nach einer materiellen Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist. Daher kann es unschädlich sein, wenn einer der Verträge zivilrechtlicher Natur ist, jedoch alle anderen Teile der Tätigkeit nicht unter den gleichen rechtlichen Bedingungen ausgeübt wurden, wie sie für andere private Wirtschaftsteilnehmer gelten. Zum anderen sind größere Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen, wenn durch die Modalitäten der Ausübung öffentlicher Gewalt sichergestellt wird, dass private Wirtschaftsteilnehmer nicht von der Versorgung der Verbraucher ausgeschlossen, sondern daran beteiligt werden.

GAin Kokott, Schlussanträge vom 10.11.2022 – C-612/21

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2709-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH-Schlussanträge: Dienstleistung gegen Entgelt – Begriff des Steuerpflichtigen – Einrichtung des öffentlichen Rechts, die die Asbestbeseitigung im Gemeindegebiet für die Einwohner unentgeltlich organisiert, aber dafür einen Zuschuss von einem Fonds erhält – keine größeren Wettbewerbsverzerrungen

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin gehend auszulegen, dass es für die Entscheidung, zwischen wem eine Dienstleistung gegen Entgelt vorliegt, vor allem auf eine Gesamtwürdigung der bestehenden Rechtsverhältnisse ankommt. Ergibt sich daraus ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der

Zahlung eines Dritten und der Dienstleistung, liegt eine Dienstleistung „gegen Entgelt“ vor.

2. Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin gehend auszulegen, dass er einen Vergleich der konkreten Tätigkeit mit der Tätigkeit eines typischen Steuerpflichtigen der in Rede stehenden Berufsgruppe verlangt.

3. Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin gehend auszulegen, dass größere Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen sind, wenn durch die Modalitäten der Ausübung öffentlicher Gewalt sichergestellt wird, dass private Wirtschaftsteilnehmer nicht von der Versorgung der Verbraucher ausgeschlossen, sondern beteiligt werden.

GAin Kokott, Schlussanträge vom 10.11.2022 – C-616/21

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2709-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Schadenersatzrechtliche Rückabwicklung des Erwerbs einer Kommanditbeteiligung

1. Erstattet eine Personengesellschaft ihrem Gesellschafter im Zuge der schadenersatzrechtlichen Rückabwicklung des Beteiligungserwerbs seine Einlage, handelt es sich beim Gesellschafter ertragsteuerrechtlich um einen Vorgang auf der Vermögensebene, der bei ihm nicht zu steuerbaren Einnahmen führt. Unerheblich ist, wie die Gesellschaft die ursprüngliche Einlageleistung verwendet hat (Abgrenzung von BGH, Urteil vom 11.02.2014 – II ZR 276/12, BGHZ 200, 51, DStR 2014, 602).

2. Kosten für einen Zivilprozess und vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten teilen als Folgekosten die einkommensteuerrechtliche Qualifikation der Aufwendungen, die Gegenstand des Prozesses waren; sie können Werbungskosten sein, wenn der Gegenstand des Prozesses mit der Einkunftsart zusammenhängt, in deren Rahmen die Aufwendungen geltend gemacht wer-